



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 05. DEZEMBER 2013

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Region Hannover 36.13.1.04/12 Repowering Suttorf (Fl. 4, 6; Flst. 56/1, 67/30)

404

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Lehrte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/8 „Hainweg“ in Hämelerwald

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

404

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)
Bekanntmachung der Region Hannover
36.13.1.04/12 Repowering Suttorf (Fl. 4, 6; Flst. 56/1,
67/30)**

Der Firma EWF Vier Sieben GmbH & Co.KG, Am Wiesengrund 13, 25821 Breklum ist am 28.11.2013 die Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

06.12.2013 bis 20.12.2013 (einschließlich)

- a) bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, 30171 Hannover, Höltystr. 17, Zimmer 36, in der Zeit von
Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 07.00 bis 13.00 Uhr
- b) bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Bauordnung, Eingang C, Raum 18, 31535 Neustadt a. Rbge., Theresenstr. 4, in der Zeit von
Montag bis Mittwoch 07.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 07.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **20.12.2013** gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

I. Bescheid

Aufgrund §§ 4, 8 und 19 des BImSchG*, in Verbindung mit Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
EWF Vier Sieben GmbH & Co.KG
Am Wiesengrund 13
25821 Breklum

entsprechend dem Antrag vom 25.09.2013, des Gesamtantrages vom 21.12.2012, die Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt. Der Gesamtantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA als Ersatz für vier vorhandene WEA (Repowering) des Typs Nordex N 43 mit einer Nabenhöhe von 60 m und eines Rotordurchmessers von 43 m.

Vorgesehen ist eine WEA vom Typ Vestas V 112 mit einer Nennleistung von 3 MW, einer Nabenhöhe von 84 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 183 m über NN.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Gemarkung: Suttorf

Flur: 6

Flurstücke: 67/30

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Nord gem. § 14 i.V.m. § 18 a LuftVG*.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit auf Ihren Antrag vom 26.09.2013 die sofortige Vollziehung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

Mit Datum vom 26.09.2013 wurde die öffentliche Bekanntmachung des Teilgenehmigungsbescheides nach § 21a 9. BImSchV beantragt. Dem Antrag wird entsprochen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. Für das Gesamtvorhaben wurde mit Datum vom 03.02.2012 ein Standortvorbescheid durch die Region Hannover erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen (gem. § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB*) der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde am 04.08.2011 innerhalb dieses Verfahrens erteilt.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes erhoben, die von Ihnen zu tragen sind. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP*) ist nicht erforderlich.

* s. Anlage Fundstellen

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Begründung, V. Anordnung der sofortigen Vollziehung, VI. Rechtsbehelfsbelehrung, VII. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG* bei der Region Hannover oder bei jeder anderen Dienststelle der Region Hannover einzulegen.

Gem. § 80a Abs.3 und § 80 Abs.5 der VwGO* kann das Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wieder herstellen.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Lehrte

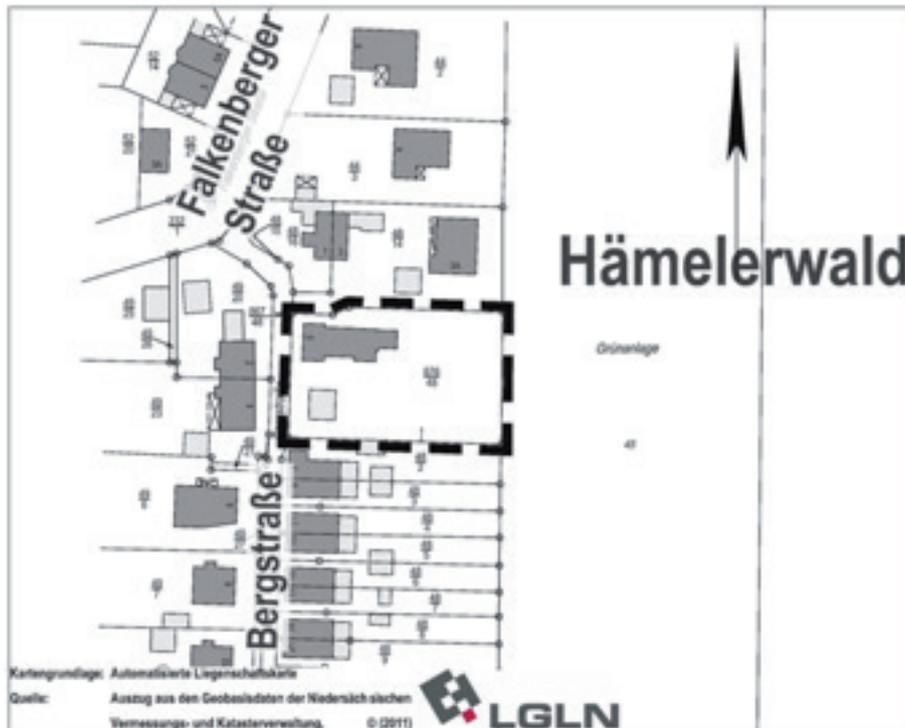
Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/8 „Hainweg“ in Hämelerwald

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 18.09.2013 den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/8 „Hainweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes und seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/8 „Hainweg“ in Hämelerwald mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 20.11.2013

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
